

Satzung

DIE LINKE. Landesverband Bayern

Stand: 3. Oktober 2022

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf, geändert vom 2. Landesparteitag, 6. Dezember 2008, vom 8. Landesparteitag, 28. - 29. Juni 2014, vom 9. Landesparteitag, 11. Juli 2015, vom 10. Landesparteitag, 9. - 10. Juli 2016, vom 11. Landesparteitag, 11. November 2017, vom 12. Landesparteitag (1. Sitzung), 13. Juli 2019, vom 12. Landesparteitag (2. Sitzung), 10. - 11. Oktober 2020, sowie vom 13. Landesparteitag (1. Sitzung), 16. Oktober 2021, sowie vom 13. Landesparteitag (2. Sitzung), 2. - 3. Oktober 2022

Inhalt

1. Stellung und Name des Landesverbandes	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
2. Die Mitglieder des Landesverbandes	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Gastmitglieder	4
§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	4
§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse	5
§ 8 Mitgliederentscheide	5
§ 9 Gleichstellung	6
§ 10 Geschlechterdemokratie	6
§ 11 Der Jugendverband der Partei	7
3. Die Gliederung des Landesverbandes	8
§ 12 Kreisverbände	8
§ 13 Ortsverbände (Stadtteilverbände, Stadtverbände, Regionalverbände, Landkreisverbände)	9
§ 14 Bezirksverbände	10
4. Die Organe des Landesverbandes	11
§ 15 Organe des Landesverbandes und andere landesweite Gremien	11
5. Parteitag	11
§ 16 Aufgaben des Landesparteitages	11
§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages	12
§ 18 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages	12
6. Landesvorstand	13
§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes	13
§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes	14
§ 21 Arbeitsweise des Landesvorstandes	15
7. Finanzen der Partei	15
§ 22 Die finanziellen Mittel der Partei	15
§ 23 Finanzplanung und Rechenschaftslegung	15
§ 24 Landesfinanzrat	16
§ 25 Landesfinanzrevision	16
8. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei	16
§ 26 Öffentlichkeit	16
§ 27 Anträge	16

§ 28 Einladung und Beschlussfähigkeit	17
§ 29 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	17
§ 30 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	18
§ 31 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	18
§ 32 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen	18
§ 33 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag	18
§ 34 Aufstellung von Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerbern sowie Wahlkreislisten für die Wahlen zum Bayerischen Landtag und zu den Bezirkstagen	19
§ 35 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und Listen für die Kommunalwahlen (Kreistage, Stadträte, Marktgemeinderäte, Gemeinderäte, Bezirksausschüsse, Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister)	19
§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren	19
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
§ 37 Schlussbestimmungen	20

1. Stellung und Name des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Bayern.

(2) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE Landesverband Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE Bayern.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist München.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes kann sein, wer seinen Hauptwohnsitz in Bayern hat, das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört. Mitglied des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Hauptwohnsitz in Bayern sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei DIE LINKE angehören.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand; die telekommunikative Übermittlung der Eintrittserklärung ist zulässig. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten. Hat das Mitglied die Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts nicht gegeben, muss diese dem Kreisvorstand öffentlich gemacht werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes bzw. des übergeordneten Vorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

(5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

(7) Möchte ein Mitglied einem anderen Kreisverband zugeordnet werden und seine satzungsmäßigen Mitgliederrechte dort ausüben, bedarf es der eindeutigen Willensäußerung des Mitgliedes. Diese Willensäußerung ist dem neuen und alten Kreisvorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sollte kein satzungsgemäßer Kreisvorstand bestehen, ist der Landesvorstand zu informieren. Der Wechsel zu einem Kreisverband, der nicht dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort entspricht, wird sechs Wochen nach dem Eingang der Willenserklärung beim aufnehmenden Kreisvorstand wirksam, sofern der aufnehmende Kreisvorstand oder ein übergeordneter Vorstand dem nicht widerspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die vollen Mitgliedsrechte im abgebenden Kreisverband erhalten.

(8) Der Landesvorstand führt in Zusammenarbeit mit der Bundespartei eine zentrale Mitgliederdatei, die regelmäßig mit den Kreisverbänden abzugleichen ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.

(3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist und durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

(4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, Landessatzung, der Kreissatzung und den beschlossenen Geschäftsordnungen

- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,

f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten, und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag im Landesverband Bayern zu bezahlen,
- d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

§ 5 Gastmitglieder

(1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe §11 Jugendverband).

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

(2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

- a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
- b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
- c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

- a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

- b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
- c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
- d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
- e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes können durch die Parteimitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er jährlich mindestens einmal zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einlädt und auf eine eigene Landes- oder eine Bundessatzung verweisen kann und entweder in mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden insgesamt 20 Parteimitglieder hat oder wenn er vom Landesparteitag als landesweit anerkannt wurde. Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Satzungen sowie Kopien des Protokolls und der Einladung der jährlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sind zur Kenntnis an den Landesvorstand zu senden. Falls die Bedingungen nicht mehr zutreffen, wird dies in einer Landesvorstandssitzung festgestellt. Die eventuell thesaurierten Gelder fallen an den Landesverband zurück.

(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Landesvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen

(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Landessatzung sinngemäß anzuwenden.

(5) Landesweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes beitreten.

(6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag entsenden.

(7) Als Grundlage für die Berechnungen der landesweiten Zusammenschlüsse gilt die in der Datenbank der Partei hinterlegte Anzahl der Parteimitglieder. Die landesweiten Zusammenschlüsse haben dazu der Landesgeschäftsstelle regelmäßig ihre aktuellen Mitgliederlisten vorzulegen. Mindestens aber einmal im Jahr bis zum 15. September der Landesgeschäftsstelle eine aktuelle Liste der Mitglieder zu übergeben. Diese Mitgliederlisten sind mit der bayerischen Datenbank der Partei abzugleichen und festzustellen wer davon Parteimitglied ist.

(8) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(9) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.

(10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission

§ 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Partei einschließlich herausgehobener Personalfragen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines

Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt

- a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
- b) auf Antrag von 5% der Mitglieder des Landesverbandes,
- c) auf Beschluss des Landesparteitages.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

(4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

(5) Das Nähere regelt eine Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

(6) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides gelten die Grundsätze der geheimen Wahl nach der Wahlordnung der Partei.

(7) Jedes Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Zulässigkeit gemäß Ordnung für Mitgliederentscheide oder Beschlusses des Landesparteitages Widerspruch gegen die Entscheidung bzw. den Beschluss bei der Landesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Widerspruchs.

(8) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides kann durch jedes Mitglied innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe bei der Landesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.

§ 9 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

(2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

(4) Der Landesvorstand ernennt mindestens eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie dokumentiert die Fortschritte bei der Gleichstellung und berichtet dem Parteitag.

(5) Der Landesvorstand ernennt mindestens eine unabhängige Vertrauensperson für Opfer von Belästigungen, Übergriffen und Diskriminierungen. Sie berät und begleitet die Betroffenen.

§ 10 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung der Frauen und FLINTA* (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Menschen, non-binäre Menschen, transgeschlechtliche Menschen, a-geschlechtliche Menschen und weitere) in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen und FLINTA* weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen und FLINTA* haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauen- und FLINTA*Plena einzuberufen. Die Anerkennung des Rechts auf geschlechtliche

Selbstbestimmung ist Teil unseres Verständnisses von Geschlechterdemokratie. Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung an den Bundesverband wirksam.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ist Frauen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, nach jedem Redebeitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, das Wort zu erteilen.

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen und FLINTA* ein die Versammlung unterbrechendes geschlossenes Frauen- und FLINTA*Plenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauen- und FLINTA*Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden. Bei Landesdesparteitagern muss ein geschlossenes Frauen- und FLINTA*Plenum verpflichtend auf der Tagesordnung eingeplant werden. Zeitgleich zu diesem findet eine Parallelveranstaltung für den Rest der Delegierten statt. Diese Veranstaltung wird in Form eines Diskussionsforums abgehalten und beschäftigt sich mit der kritischen Reflexion der patriarchalen Strukturen in unserer Partei; das Diskussionsforum ist verpflichtet zu berichten.

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 11 Der Jugendverband der Partei

(1) Der Landesverband Bayern des von der Partei auf Bundesebene anerkannten Jugendverbandes ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Landesverband Bayern. Der Landesverband Bayern des von der Partei auf Bundesebene anerkannten Hochschulverbandes ist der parteinahe Hochschulverband der Partei DIE LINKE. Landesverband Bayern.

(2) Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Jugendverbandes sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich in Textform beim Jugendverband gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.

(4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.

(5) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Landessatzung der Partei ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.

(6) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.

(7) Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Parteitag. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für den parteinahen Studierendenverband entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

3. Die Gliederung des Landesverbandes

§ 12 Kreisverbände

(1) Der Landesverband Bayern gliedert sich in Kreisverbände und ggf. Ortsverbände.

(2) Kreisverbände führen den Namen: DIE LINKE. Kreisverband [Gebietsbezeichnung].

(3) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen.

(4) Kreisverbände werden in einer Versammlung von mindestens sieben Mitgliedern gegründet, die ihren ersten Wohnsitz in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die Gründungsversammlung leitet ein Mitglied des Landesvorstandes. Die Gründung erfolgt durch die Wahl eines Vorstandes.

(5) Über die Zusammenlegung mehrerer Kreisverbände entscheiden die davon betroffenen Kreisparteitage jeweils mit satzungsändernder Mehrheit. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit. Die Zusammenlegung ist mit der Wahl eines gemeinsamen Kreisvorstands vollzogen.

(6) Die Aufteilung eines Kreisverbands in mehrere Kreisverbände setzt für jeden dadurch entstehenden Kreisverband einen Mehrheitsbeschluss der Versammlung derjenigen Mitglieder voraus, die ihren Hauptwohnsitz im räumlichen Zuständigkeitsbereich dieses neuen Kreisverbands haben. In jedem neuen Kreisverband müssen mindestens zwanzig Mitglieder verbleiben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(7) Über die Auflösung eines Kreisverbands entscheidet der Kreisparteitag mit satzungsändernder Mehrheit.

(8) Die Gründung, Aufteilung sowie Zusammenlegung von Kreisverbänden bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand. Dazu sind dem Landesvorstand die Tagesordnung und das Protokoll der Gründungsversammlung zuzuleiten. Dieser darf die Bestätigung nur aufgrund formaler Fehler verweigern.

(9) Über die räumliche Abgrenzung von Kreisverbänden entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet ein Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(10) Organe eines Kreisverbandes sind: 1. der Kreisparteitag 2. der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter ein/e Kreisschatzmeister/in. Den Kreisverbänden steht es frei, in ihren Satzungen weitere Organe zu bestimmen.

(11) Der Kreisparteitag:

1. wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Eine Kreissatzung kann die Durchführung als Delegiertenversammlung vorsehen, sofern und solange der Kreisverband mindestens 250 Mitglieder hat und jedes Mitglied im Kreisverband einem Ortsverband zugeordnet ist.

2. findet mindestens zweimal pro Kalenderjahr statt.

3. ist beschlussfähig, sofern ordentlich und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen für Wahlen und Satzungsänderungen, ansonsten eine Woche. Eine Kreisverbandssatzung kann längere Fristen bestimmen.

4. kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. wählt den Kreisvorstand und nimmt seinen Bericht entgegen.

6. entscheidet über die Kreissatzung

7. wählt Delegierte für den Landesparteitag und nimmt ihren Bericht entgegen.

8. wählt die Finanzrevisionskommission und nimmt ihren Bericht entgegen.

(12) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch die Bundessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(13) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(14) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.

(15) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen und Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres können die Kreisverbände regeln.

(16) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(17) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können diese Kreisverbände oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(18) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz (17) besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.

§ 13 Ortsverbände (Stadtteilverbände, Stadtverbände, Regionalverbände, Landkreisverbände)

(1) Die Kreisverbände können Ortsverbände gründen.

(2) Ortsverbände führen den Namen: DIE LINKE. Ortsverband [Gebietsbezeichnung]. Statt Ortsverband können auch die Bezeichnungen Stadtteilverband, Stadtverband, Regionalverband oder Landkreisverband gewählt werden.

(3) Über Gründung, Zusammenlegung, Aufteilung, Auflösung und den territorialen Zuständigkeitsbereich von Ortsverbänden entscheidet der Kreisvorstand oder der Kreisparteitag. Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbands zu informieren.

(4) Ortsverbände werden in einer Versammlung von mindestens sieben Mitgliedern gegründet, die ihren Hauptwohnsitz in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die Gründung erfolgt durch die Wahl eines Vorstandes.

(5) Organe eines Ortsverbandes sind: 1. die Ortsmitgliederversammlung 2. der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand.

(6) Die Ortsmitgliederversammlung:

1. wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
3. ist beschlussfähig, sofern ordentlich und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen für Wahlen, ansonsten eine Woche. Eine Kreisverbandssatzung kann längere Fristen bestimmen.
4. wählt den Ortsvorstand und nimmt seinen Bericht entgegen.
5. wählt Delegierte zum Kreisparteitag, sofern dieser als Delegiertenversammlung durchgeführt wird.

(7) Die Ortsverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Kreissatzung, die Landessatzung oder durch die Bundessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(8) Ortsverbände führen keine eigene Kasse. Die Budgetierung und Finanzierung der Arbeit der Ortsverbände obliegt den Kreisverbänden.

(9) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche dagegen entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 14 Bezirksverbände

(1) In einem Regierungsbezirk können in einer Bezirksmitgliederversammlung auf Antrag der Mehrheit der Kreisverbände eines Regierungsbezirks Bezirksverbände gegründet werden. Die Gründungsversammlung leitet ein Mitglied des Landesvorstands.

(2) Die Gründung eines Bezirksverbandes bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand. Dazu sind dem Landesvorstand die Tagesordnung und das Protokoll der Gründungsversammlung zuzuleiten. Dieser darf die Bestätigung nur aufgrund formaler Fehler verweigern.

(3) Bezirksverbände erhalten ihren Status, solange sie jährlich mindestens einmal zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einladen. Im Falle von Delegiertenversammlungen können Bezirksverbände festlegen, dass die Landesparteitagsdelegierten der Kreisverbände zugleich Delegierte zur Bezirksversammlung sind. Kopien von Protokoll und Einladung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind zur Kenntnis an den Landesvorstand zu senden.

(4) Bezirksverbände entscheiden im Rahmen dieser Landessatzung selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur.

(5) Aufgabe der Bezirksverbände ist es insbesondere, die Zusammenarbeit der Kreisverbände des Bezirks zu koordinieren. Dazu gehören neben dem allgemeinen Meinungsaustausch vor allem eine politische Abstimmung in der kreisübergreifenden Bezirkspolitik und eine Koordinierung der Arbeit von Mandats- und Funktionsträger/innen aus dem Bezirk. Die Souveränität der Kreisverbände bleibt hiervon unberührt.

(6) Bezirksverbände haben keine eigenständige Kassenführung. Ihnen stehen im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit zu Verfügung. Die weitere Finanzierung verläuft über Anträge bei Kreisverbänden oder Landesverband.

(7) Bezirksverbände, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.

(8) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 7 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

4. Die Organe des Landesverbandes

§ 15 Organe des Landesverbandes und andere landesweite Gremien

(1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.

(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Bezirksverbände, Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung und die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

5. Parteitag

§ 16 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Parteitag vorbehalten ist im Rahmen der Beschlüsse auf Bundesebene die Beschlussfassung auf Landesebene über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Landesverbandes;
- b) die Satzung sowie ggf. die Wahlordnung und ggf. die Schiedsordnung des Landesverbandes;
- c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen;
- d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Landesfinanzordnung sowie den Haushalt des Landesverbandes;
- e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission;
- f) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes;
- g) die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden nach Maßgabe von §12 Abs. 17 dieser Satzung,
- h) die Wahl der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevision und der Vertreterinnen und Vertreter im Bundesausschuss;
- i) die Größe des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission und Landesfinanzrevisionskommission;
- j) die Schaffung hauptamtlicher politischer Stellen, z.B. die Einrichtung einer Landesgeschäftsführerin oder eines Landesgeschäftsführers.

(3) Der Landesparteitag wählt das Tagungspräsidium, Mandatsprüfungskommission und die Wahlkommission. Der Landesparteitag wählt die Antragsberatungskommission für den jeweils nächsten Parteitag. Sofern der vorhergehende Parteitag keine Antragskommission für den folgenden gewählt hat, kann der Landesvorstand eine vorschlagen über deren Zusammensetzung der Parteitag abschließend entscheidet.

(4) Darüber hinaus berät und beschließt der Parteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion, der Bayerischen Landesgruppe im Bundestag, und der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus den Bezirkstagen auf der Grundlage derer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

(6) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Fraktion des Landtags, der Bayerischen Landesgruppe im Bundestag, der Mitglieder der Bezirkstage, des Landesfinanzrates und der Landesschiedskommission entgegen.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an: a) die Delegierten aus den Gliederungen, b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes, c) Delegierte aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme, ausgenommen Satzungs- und Finanzbeschlüsse, sowie die Wahlen zum Landesvorstand und die Wahl zur hauptamtlichen Ausübung eines Parteiamtes. Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet nach Beschluss des Delegiertenschlüssels durch den Landesvorstand und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30. November jeden geraden Kalenderjahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern zum 30. September jeden geraden Kalenderjahres für die beiden folgenden Kalenderjahr festgestellt.

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt.

(6) Es werden 150 Delegierte in den Kreisverbänden gewählt. Zugeteilt wird der Mandatsanspruch gemäß Zuteilungsverfahren nach Adams (Divisorverfahren mit Aufrundung). Kreisverbände die einen Mandatsanspruch von weniger als 2 haben, bekommen trotzdem 2 Mandate. Letztere werden zusätzlich verteilt und führen zu keinem Mandatsausgleich. Ab 6000 Mitgliedern in Bayern entsenden die Kreisverbände 180 Delegierte, exklusive der Aufstockungsdelegierte für kleinere Kreisverbände, ab 9000 Mitgliedern dann 210 Mandate und so weiter.

(7) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält entsprechend des sich aus § 17 (6) dieser Satzung ergebenden durchschnittlichen Mandatsanspruches Mandate zugeteilt. Diese dürfen aber nicht mehr als 10% der Gesamtdelegiertenzahl stellen.

(8) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Sie erhalten entsprechend des sich aus § 17 (6) dieser Satzung ergebenden durchschnittlichen Mandatsanspruches Mandate zugeteilt. Als Grundlage gilt die Anzahl der Parteimitglieder in den landesweiten Zusammenschlüssen. Die landesweiten Zusammenschlüsse dürfen zusammen nicht mehr als 10% der Gesamtdelegiertenzahl stellen. Übersteigt die gemeinsame Anspruchszahl der landesweiten Zusammenschlüsse die zulässige Maximalzahl, ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen. Zur Berechnung der Mandatszahl kann ein Parteimitglied in nur einem landesweiten Zusammenschluss berücksichtigt werden. Es kann sich diesen auswählen und zeigt dies dem Landesvorstand an.

(9) Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der anderen Bundesorgane, der Landesvorstand sowie die Mitglieder der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission, die bayerischen Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) sowie die bayerischen Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, die Abgeordneten der Partei im Bayerischen Landtag und in den Bezirkstagen an. Über die Kostenübernahme, sofern eine Landesfinanzordnung nichts Weiteres regelt, entscheidet der Landesvorstand.

(10) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 18 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Parteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
- b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

(5) Anträge an den Landesparteitag, darunter auch Änderungsanträge zur Satzung, zu Ordnungen und vergleichbaren Dokumenten, können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Anträge von grundsätzlicher Bedeutung wie Leitanträge und Programmentwürfe sind spätestens acht Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10% der Delegierten mit beschließender Stimme auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

(6) Anträge, welche durch die satzungsgemäßen Organen von Kreis-, Bezirks- oder Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 10 Delegierten gestellt werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand zu überweisen.

(7) Die Kreisverbände/Delegiertenwahlkreise müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien. Mitglieder der Arbeitsgremien des Landesparteitages erhalten Kostenerstattung gemäß der Bundesfinanzordnung der Partei.

(10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Vertreterinnen und Vertreter der Tagungsleitung zu beurkunden.

6. Landesvorstand

§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung und in der Bundessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;

- b) die Abgabe von Stellungnahmen des Landesverbandes zu aktuellen politischen Fragen;
- c) die Vorbereitung von Landesparteitag und die Durchführung von deren Beschlüssen;
- d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag an den Landesvorstand überwiesene Anträge;
- e) die Unterstützung der Bezirksverbände, Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse sowie die Koordinierung deren Arbeit;
- f) die Einstellung von hauptamtlichen politischen Mitarbeiter/innen, wenn der Landesparteitag die Schaffung entsprechender Stellen beschlossen hat sowie die Einstellung von Verwaltungsangestellten in eigener Zuständigkeit;
- g) Die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere: - die Einberufung und Vorbereitung einer Landesvertreter/innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und Landtag und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Liste; - die Einberufung und Vorbereitung von Bezirksversammlungen zur Aufstellung der Listen für Landtags- und Bezirkstagswahlen und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Listen;
- h) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag;
- i) Der Landesvorstand macht seine Sitzungen mindestens eine Woche vorher parteiöffentlich mit Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt. Ein Ergebnisprotokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach Beschluss des Protokolls parteiöffentlich zu machen.

(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus 10 bis 20 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und die jugendpolitischen Sprecher/innen. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter

- a) zwei Landessprecher/innen unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
- b) eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister. Die genaue Größe und Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag.

(2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Parteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.

(3) Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht zwei Vertreter/innen des Jugendverbandes als jugendpolitische Sprecher/innen an. Diese werden vom anerkannten Jugendverband vorgeschlagen. Die Wahl der jugendpolitischen Sprecher/innen erfolgt in einem eigenen Wahlgang.

(4) Dem Landesvorstand gehören die Vorsitzenden der Fraktion im Bayerischen Landtag mit beratender Stimme an. Der Parteitag kann weitere Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme bestimmen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der nächstfolgende Landesparteitag ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach.

(6) Scheidet ein geschäftsführendes Landesvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so muss der Landesvorstand zur nächsten Sitzung aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Nachfolger/in einsetzen. Der nächstfolgende Landesparteitag wählt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach.

(7) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einer/einem Abgeordneten oder einer Fraktion der Partei stehen, zeigen dies bei ihrer Kandidatur an.

(8) Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes durch den Landesparteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Landesvorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

§ 21 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(4) Die Landesprecher/innen vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben ihnen können auch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind die regionalen Organe, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

7. Finanzen der Partei

§ 22 Die finanziellen Mittel der Partei

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand, sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Der Landesverband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und anderen zulässigen den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 23 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

(2) Der Landesparteitag entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesvorstands. Der Landesfinanzplan ist im Vorfeld des Landesparteitags von der Landesschatzmeisterin mit dem Landesfinanzrat zu beraten.

§ 24 Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.
- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.
- (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (4) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Parteitag rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Landesfinanzrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher per Email oder Post.

§ 25 Landesfinanzrevision

- (1) Im Landesverband und in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden durch den Landesparteitag bzw. dem Kreisparteitag oder der Kreismitgliederversammlung gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.
- (5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Landesparteitag zubeschließende Ordnung.

8. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

§ 26 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Landespartei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Landesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 27 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.

(2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.

(3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 28 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Landesorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.

(2) Gewählte Landesorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 29 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung, die Bundessatzung, die Wahlordnung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

(2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

(3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

(4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

(5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

(6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

(7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.

(8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

§ 30 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses eines Landesparteitages, die Höhe der Vergütung bedarf eines Beschlusses des Landesvorstandes.
- (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes und jedes Kreisvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.
- (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 31 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.
- (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 32 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zu den Bezirkstagswahlen und zum bayerischen Landtag (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Vertretungsberechtigt zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände.

§ 33 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises.
- (2) Ist ein Wahlkreis auf verschiedene Kreisverbände aufgeteilt, sind alle im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder abstimmungsberechtigt. Die betroffenen Kreisvorstände laden in Abstimmung miteinander ein. Sollte keine Einigung zustande kommen, lädt der Landesvorstand zu diesen Aufstellungsversammlungen.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Die Bestimmungen über den Landesparteitag sind sinngemäß anzuwenden.

§ 34 Aufstellung von Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerbern sowie Wahlkreislisten für die Wahlen zum Bayerischen Landtag und zu den Bezirkstagen

- (1) Die Aufstellung einer Stimmkreisbewerberin oder eines Stimmkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Stimmkreises.
- (2) Ist ein Stimmkreis auf verschiedene Kreisverbände aufgeteilt, sind alle im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder abstimmungsberechtigt. Die betroffenen Kreisvorstände laden in Abstimmung miteinander ein. Sollte keine Einigung zustande kommen, lädt der Landesvorstand zu diesen Aufstellungsversammlungen.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste (Bezirksliste) erfolgt auf Einladung des Landesvorstands in einer Versammlung aller im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Ab 500 Mitgliedern im Regierungsbezirk ist eine besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Bezirksvertreter/innenversammlung) einzuberufen.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Bezirksvertreter/innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Bezirk wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 35 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und Listen für die Kommunalwahlen (Kreistage, Stadträte, Marktgemeinderäte, Gemeinderäte, Bezirksausschüsse, Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister)

- (1) Die Aufstellung der Listen zu den Kommunalwahlen obliegt den Kreisverbänden.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber für kommunale Mandate werden auf einer eigens hierfür einzuberufenden Nominierungsversammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder aufgestellt.
- (3) Sofern in einem Wahlkreis weniger wahlberechtigte Mitglieder gemeldet als Mandate zu vergeben sind, kann das Stimmrecht auf der Nominierungsversammlung auf alle wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Partei im Wahlkreis erweitert werden. Dies ist im Vorfeld der Versammlung in öffentlicher Ladung anzukündigen.

§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Landesverband oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen ist durch den Landesparteitag eine Schiedskommissionen zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig. Über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedskommissionen.
- (4) Die Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet erstinstanzlich Streitfälle zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Landesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Landesorganen andererseits.
 - a) Sie entscheidet erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen.
 - b) Sie entscheidet erstinstanzlich über Wahlanfechtungen auf Landesebene.
 - c) Sie entscheidet erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Zulassung und über die Anfechtung von Mitgliederentscheiden.

(5) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.

(6) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.

(7) Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens

- a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen
- b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.

(8) Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedskommissionen und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Schlussbestimmungen

(1) Diese Landessatzung wurde am 15.09.2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Bayern angenommen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.

Impressum

Landesgeschäftsführung des Landesverbandes Bayern der Partei DIE LINKE, 2022

Äußere Cramer-Klettstr. 11 / 13

90489 Nürnberg

Telefon: 0911 4310724

E-Mail: info@die-linke-bayern.de